

Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Jänner 2004, mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr erlassen wird (IG-L - MaßnahmenkatalogVO-Verkehr)

LGBL Nr.2/2004; Stammfassung
(1) LGBL Nr.50/2004; Novellen

Auf Grund der §§ 10, 11 und 14 des Immissionsschutzgesetzes Luft, IGL, BGBl. I Nr.115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

Ziel
§ 1

Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu Immissions Grenzwertüberschreitungen, vor allem hinsichtlich Feinstaub, geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

Sanierungsgebiete
§ 2

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG L werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Sanierungsgebiet "Großraum Graz", umfassend die Gemeinden
Graz,
Feldkirchen bei Graz,
Gössendorf,
Grambach,
Hart bei Graz,
Hausmannstätten,
Pirka,
Raaba und
Seiersberg.
2. Sanierungsgebiet "Voitsberger Becken", umfassend die Gemeinden
Köflach
Voitsberg
Bärnbach und
Rosental an der Kainach.

Geschwindigkeitsbeschränkungen
§ 3

(1) In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

1. auf Autobahnen: 100 km/h,
2. auf den übrigen Freilandstraßen: 80 km/h.(1)

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind. (1)

(3) Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1Z. 25 StVO 1960.

(4) Die in Abs. 1 festgelegte Maßnahme gilt unmittelbar. Sie bedarf keiner gesonderten bescheidmäßigen Anordnung.

Inkrafttreten
§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2004 in Kraft.

Inkrafttreten von Novellen (1)
§ 5

Die Änderung des § 3 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBL Nr. 50/2004 tritt mit 1. November 2004 in Kraft.

Für den Landeshauptmann
Der Landesrat:
Johann Seitinger